



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

9. Dezember 2022
Seite 1 von 4

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
224
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:
Herr Blick
Telefon 0211 5867-3148
Telefax 0211 5867-3676
juergen.blick@msb.nrw.de

Bericht zum Thema „Runderlass: Ersatzschulfinanzierung; Personalwirtschaftliche Maßnahmen wegen des G9-bedingten temporären Rückgangs des Grundstellenbedarfs an privaten Gymnasien in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026“

Bitte der FDP-Fraktion um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses am 14. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „*Runderlass: Ersatzschulfinanzierung; Personalwirtschaftliche Maßnahmen wegen des G9-bedingten temporären Rückgangs des Grundstellenbedarfs an privaten Gymnasien in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026*“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. Dezember 2022.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Bericht den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Runderlass: Ersatzschulfinanzierung; Personalwirtschaftliche
Maßnahmen wegen des G9-bedingten temporären Rückgangs des
Grundstellenbedarfs an privaten Gymnasien in den Schuljahren
2023/2024 bis 2025/2026“**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 14. Dezember 2022**

Der o.g. Runderlass ermöglicht es Gymnasien in freier Trägerschaft unter bestimmten Bedingungen, in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 eine Refinanzierung von über den Grundstellenbedarf hinausgehenden Stellenanteilen zu erhalten.

Der Erlass ist vor dem Hintergrund der stellenmäßigen Auswirkungen der Umstellung von G8 auf G9 ergangen, die nachfolgend erläutert werden:

Nach der Rückkehr zu G9 wird die Sekundarstufe I wieder aus 6 Jahrgangsstufen bestehen. Daher wird zum Schuljahresbeginn 2023/2024 der erste Jahrgang, der bereits im neuen G9-System unterrichtet wird, die Jahrgangsstufe 10 erreichen, die dann – anders als in den vorangegangenen Jahren – nicht mehr die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe bildet, sondern noch zur Sekundarstufe I gehören wird. In diesem Schuljahr wird es daher keine Einführungsphase geben.

Als Folge der G9-Umstellung wird somit ein Gymnasium, das bis einschließlich des Schuljahres 2022/2023 mit 5 Jahrgängen der Sekundarstufe I und 3 Jahrgängen der Sekundarstufe II geführt wurde, für die Dauer von drei Schuljahren, d.h. in der Übergangsphase bis zum Vollausbau von G9, aus 6 Jahrgängen der Sekundarstufe I und nur 2 Jahrgängen der Sekundarstufe II bestehen.

Dies hat Auswirkungen auf den Grundstellenbedarf der Gymnasien, der auf der Basis der festgesetzten Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ ermittelt wird, die jeweils in der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG festgesetzt wird: Denn die Relation für die Sekundarstufe II bewirkt mit ihrem Wert 12,7 einen deutlich höheren Grundstellenbedarf als die Relation für die Sekundarstufe I für G9-Gymnasien mit ihrem Wert von 19,87. Die unterschiedlichen Relationen sind durch den Haushaltsgesetzgeber festgelegt und resultieren u.a. aus den unterschiedlichen Klassen- bzw.

Kursgrößenvorgaben, den differierenden Vorgaben zu den Schülerwochenstundenzahlen in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sowie dem größeren Differenzierungsbedarf in der gymnasialen Oberstufe.

In der Folge wird aufgrund der im Vergleich zur Oberstufe „schlechteren“ für die Sekundarstufe I geltenden Relation für die Dauer einer dreijährigen Übergangsphase der Grundstellenbedarf eines Gymnasiums bei konstanter Schülerzahl absinken.

Drei Jahre später, d.h. zum Schuljahresbeginn 2026/2027, wird der Grundstellenbedarf durch den dann einsetzenden Vollausbau von G9 und das hiermit verbundene Erfordernis, für einen zusätzlichen Jahrgang der Sekundarstufe II die Unterrichtsversorgung sicherstellen zu müssen, erheblich über den vorherigen Grundstellenbedarf ansteigen.

Für die Bemessung des Landeszuschusses hat dies nachfolgende Auswirkungen: Die Bezuschussung der Ersatzschulen richtet sich nach den für vergleichbare öffentliche Schulen geltenden Bedarfsparametern, d.h. für die Bemessung des zu refinanzierenden Stellenbedarfs sind die für öffentliche Schulen geltenden Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ zugrunde zu legen. Die oben geschilderte Entwicklung führt wie bereits dargelegt zunächst zu einem deutlichen Rückgang und drei Jahre später dann zu einem spürbaren Anstieg des Grundstellenbedarfs. Das bedeutet: Zwischenzeitlich kommt es zu einem nicht refinanzierbaren Stellenüberhang.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat sich dieser Problemlage bereits angenommen und am 17. Oktober 2022 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen per o.g. Runderlass unter den dort aufgeführten Vorgaben die Refinanzierung unabweisbarer Stellenüberhänge in Härtefällen für maximal drei Schuljahre (d.h. die Übergangszeit bis zum Vollausbau von G9) ermöglicht.

Mit diesem Erlass wird sichergestellt, dass Ersatzschulträgern Stellenüberhänge, die durch die Weiterbeschäftigung von unkündbaren Arbeitsverhältnissen entstehen, refinanziert werden können. Zudem erlaubt der Erlass während dieser Übergangsphase auch über den Grundbedarf hinausgehende Neueinstellungen, wenn ansonsten notwendige Unterrichtsfächer durch vorhandenes Personal des Ersatzschulträgers nicht abgedeckt werden können.

Dieses Verfahren wurde in vergleichbaren Situationen der Vergangenheit ebenso praktiziert und hat sich dabei bewährt.

Darüber hinaus wird die Landesregierung beobachten, ob noch weitere Schritte notwendig sein werden. Hierzu stehen das Ministerium der Finanzen und das Ministerium für Schule und Bildung in Kontakt. Das Ministerium für Schule und Bildung steht im Übrigen im engen Austausch mit betroffenen Ersatzschulträgern.

Abweichend vom Ersatzschulbereich wird der Entwicklung an den öffentlichen Gymnasien im Zuge der Umstellung auf G9 mit der Nutzung von Vorgriffseinstellungen begegnet. Hierbei werden Gymnasiallehrkräfte akquiriert, um die Unterrichtsversorgung an den einzelnen Gymnasien bei einer sinkenden Grundstellenzahl mit Blick auf den Fächerkanon zu gewährleisten. Soweit hierdurch ein Stellenüberhang entsteht, werden diese Lehrkräfte temporär bedarfsgerecht an anderen Schulformen im Wege der Abordnung eingesetzt.

Da die Ersatzschulträger aber vielfach nicht über mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen verfügen und selbst große Schulträger keine vergleichbaren stellenplantechnischen Gestaltungsspielräume haben wie der öffentliche Bereich, kommt ein den Vorgriffseinstellungen vergleichbares Verfahren für sie nicht in Betracht. Auch eine temporäre „Abordnung“ von Ersatzschullehrkräften zu Ersatzschulen anderer Träger oder in den öffentlichen Schuldienst scheidet insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen aus.

Zur Frage nach der Einbeziehung des Parlaments in die Lösungsfindung wird darauf hingewiesen, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber stets über den Umfang der bereitzustellenden Lehrerstellen für öffentliche Schulen wie auch den Ersatzschulhaushalt entscheidet.